

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. September 1969	Nummer 139
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2005	3. 9. 1969	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz	1596
203030	1. 9. 1969	RdErl. d. Innenministers Rahmen-Prüfungsordnung für die Erteilung des Wirtschafts-Diploms an den Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien im Lande Nordrhein-Westfalen	1596
71111	29. 8. 1969	RdErl. d. Innenministers Staatlicher Kampfmittelräumdienst; Organisation, Aufgabenverteilung	1598
71312	3. 9. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Druckgasverordnung; Änderung der Ziffer 25 Abs. 2 der Technischen Grundsätze	1599

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Personalveränderungen	
	Innenminister	1599

2005

I.

Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz

RdErl. d. Innenministers v. 3. 9. 1969 —
I C 2 : 15 — 20.321

- I. Das Verzeichnis der Aufgaben, die unteren Landesbehörden im Bezirk anderer unterer Landesbehörden übertragen worden sind (Anlage 2 zu dem RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1963 — SMBl. NW. 2005 —), wird wie folgt geändert:

1. Bei der Nummer 6.2 wird der unter der Bezeichnung des Finanzamtes befindliche Klammerzusatz um das Wort „Lüdenscheid“ erweitert.
2. In der Nummer 6.29 wird der letzte Absatz „Für das Gebiet der Städte Bad Salzuflen, Oerlinghausen, . . . Kraftfahrzeugsteuer“ ersetzt durch die Worte:

Für das Gebiet der Städte Bad Salzuflen, Oerlinghausen, der Gemeinden Kachtenhausen, Leopoldshöhe (Landkreis Lemgo) — FA Detmold —:
Kraftfahrzeugsteuer

3. Nummer 6.32 erhält folgende Fassung:

6.32 Finanzamt **Lüdenscheid**

(vgl. FA Hagen, Arnsberg [Westfalen], Dortmund-Süd, Düsseldorf-Altstadt)

Für den Bezirk des FA Altena:
Kraftfahrzeugsteuer

4. Bei der Nummer 6.49 wird der Klammerzusatz „(vgl. FBA Paderborn)“ gestrichen.
5. Nummer 6.54 erhält folgende Fassung:

6.54 Finanzbauamt Paderborn — keine

- II. Die Übersicht über die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehen (Anlage 3 zu dem RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1963 — SMBl. NW. 2005 —), wird wie folgt geändert:

In dem Abschnitt
Landesunmittelbare Sozialversicherungsträger und deren Verbände:

werden die Worte
„Aachener Knappschaft in Aachen,
Niederrheinische Knappschaft in Moers“
gestrichen;

In dem Abschnitt
Öffentlich-rechtliche Bank- und Kreditinstitute:
werden die Worte

„Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster, Rheinische Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf“

ersetzt durch die Worte
Westdeutsche Landesbank Girozentrale, Düsseldorf und Münster.

— MBl. NW. 1969 S. 1596.

203030

Rahmen-Prüfungsordnung für die Erteilung des Wirtschafts-Diploms an den Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 1. 9. 1969 —
II A 2 — 25.36 — 159 69

1. Die von der Arbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfälischer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien am 16. April 1969 beschlossene und in der Anlage veröffentlichte Rahmen-Prüfungsordnung für die Erteilung des Wirtschafts-Diploms an den Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien im Lande Nordrhein-Westfalen wird gemäß § 55 Abs. 3 Satz 2 der Lauf-

bahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1966 (GV. NW. S. 239 SGV. NW. 20301) anerkannt.

2. Meine Bek. v. 21. 8. 1950 (MBl. NW. S. 893 SMBl. NW. 203030) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden in der Nummer 2 das Komma und die Worte „3. für die Erteilung des Wirtschafts-Diploms“ gestrichen.

b) Die Rahmenprüfungsordnung für die Erteilung des Wirtschafts-Diploms an den Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien in Nordrhein-Westfalen wird gestrichen.

Anlage

Rahmen-Prüfungsordnung für die Erteilung des Wirtschafts-Diploms an den Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien im Lande Nordrhein-Westfalen

Präambel

Diese Prüfungsordnung wurde von der Arbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfälischer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien als Neufassung einer einheitlichen Rahmen-Prüfungsordnung für die Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien im Lande Nordrhein-Westfalen beschlossen; sie erfüllt die Mindest-Erfordernisse der auf der Hauptversammlung des Bundesverbandes Deutscher Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien am 28. Juni 1968 beschlossenen Rahmen-Prüfungsordnung.

§ 1

Prüfungszweck

Das Wirtschafts-Diplom dient dem Nachweis, daß sich der Studierende in einem abgeschlossenen, mindestens sechssemestrigen Studium an einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (Wirtschafts-Akademie) das für eine selbständige Berufsarbeit auf wissenschaftlicher Grundlage erforderliche Wissen und Können angeeignet hat. Das Diplom wird auf Grund einer Abschlußprüfung erteilt.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zur Diplomprüfung sind erforderlich:

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Absatz 2.
2. ein ordnungsmäßiges Studium von mindestens sechs Semestern,
3. wenigstens je zwei mit mindestens ausreichend bewertete Übungs- oder Seminararbeiten aus den Gebieten der Betriebswirtschafts- und Steuerlehre, der Volkswirtschaftslehre sowie des Bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts.

(2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung gilt als nachgewiesen:

1. bei Kaufleuten und kaufmännischen Angestellten, wenn sie eine abgeschlossene kaufmännische Lehre und eine danach liegende fünfjährige kaufmännische Tätigkeit nachweisen,
2. bei Handwerkern und Meistern der Industrie nach abgelegter Meisterprüfung und einer mindestens dreijährigen Tätigkeit als Meister,
3. bei sonstigen in der Wirtschaft Tätigen — gleich, ob selbständig oder unselbständig —, wenn sie eine staatlich anerkannte Fachprüfung auf ihrem Berufsbereich abgelegt haben und insgesamt eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit nachweisen können,
4. bei im öffentlichen Dienst Tätigen, wenn ihre Berufstätigkeit wirtschaftliche Kenntnisse voraussetzt und wenn sie die beruflichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Verwaltungs-Diplom-Prüfung erfüllen.

(3) In besonderen Ausnahmefällen können auch Bewerber, die keine abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne des Absatzes 2 aufweisen, auf Grund ihrer Vorbildung oder ihres beruflichen Werdeganges unter Berücksichtigung ihrer an der Akademie gezeigten Leistungen zugelassen werden.

§ 3

Anrechnung von Semestern

Das Studium an einer anderen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie oder ein Studium der für den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang erforderlichen Fächern an einer wissenschaftlichen Hochschule kann ganz oder teilweise angerechnet werden. Den Absolventen einer Bildungseinrichtung, an der die für den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang erforderlichen Fächer gelehrt worden sind, können zwei Semester angerechnet werden.

§ 4

Zulassung

Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Studienleiter. Vor einer Zulassung in besonderen Ausnahmefällen (§ 2 Absatz 3) ist dem beim Bundesverband Deutscher Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien gebildeten Zulassungsausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus:

1. dem vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmten Staatskommissar als Vorsitzendem; im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle als Vorsitzender der Studienleiter oder sein Stellvertreter,
2. dem Studienleiter oder seinem Stellvertreter,
3. mindestens zwei weiteren Dozenten, die der Studienleiter bestimmt,
4. dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer, der einen Vertreter benennen kann,
5. einem vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zu benennenden Vertreter.

(2) Der Akademieleiter ist berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, daß der Akademieleiter im Falle seiner Teilnahme Mitglied des Prüfungsausschusses ist.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses bei der Beschlußfassung über die Prüfungsleistungen zugegen sind.

§ 6

Prüfungsgebiete

Prüfungsgebiete sind

1. Betriebswirtschafts- und Steuerlehre,
2. Volkswirtschaftslehre (Wirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft),
3. die für das Wirtschaftsleben bedeutsamen Gebiete des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts sowie des Öffentlichen Rechts.

Die Prüfungsordnung kann vorsehen, daß außerdem — obligatorisch und fakultativ — ein an der Akademie gelehrt Sonderfach hinzukommt, das in Übereinstimmung mit dem Studienleiter zu wählen ist.

§ 7

Prüfungsbestandteile

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 8

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfaßt eine Hausarbeit und zwei Aufsichtsarbeiten. Je eine Arbeit muß sich auf die Betriebswirtschafts- und Steuerlehre, die Volkswirtschaftslehre und die für das Wirtschaftsleben bedeutsamen Gebiete des Bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts erstrecken.

(2) Die Aufgaben für die Hausarbeit und für die Aufsichtsarbeiten werden von dem Studienleiter gestellt. Bei

der Hausarbeit ist auf die Wünsche des Prüflings tunlichst Rücksicht zu nehmen. Die Frist für die Anfertigung der Hausarbeit beträgt sechs Wochen. Die Prüfungsordnung kann eine längere Frist als sechs Wochen vorsehen. Eine Verlängerung der Frist ist aus begründetem Anlaß (z. B. Krankheit) zulässig.

(3) Die Hausarbeit ist vom Prüfling mit folgender Versicherung zu versehen: „Hiermit versichere ich, daß die vorliegende Arbeit von mir selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt worden ist, insbesondere, daß ich alle Stellen, die wörtlich oder annähernd wörtlich aus Veröffentlichungen entnommen sind, durch Zitate als solche kenntlich gemacht habe.“

(4) Die Aufsichtsarbeiten sind in je fünf Stunden anzufertigen. Für jede der Arbeiten können dem Prüfling zwei Themen zur Auswahl gestellt werden. Wenn ein Prüfling nachweislich ohne Verschulden an der Fertigung einer Aufsichtsarbeit verhindert war, hat er eine Ersatzarbeit zu fertigen.

§ 9

Mündliche Prüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung darf nur zugelassen werden, wer in wenigstens zwei schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat.

(2) Wird der Prüfling nicht zugelassen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind

1. die in § 6 genannten Prüfungsgebiete,
2. ein freier Vortrag von etwa zehn Minuten Dauer über ein Thema, das der Studienleiter aus einem der Prüfungsgebiete stellt. Die Vorbereitungszeit für den Vortrag beträgt sieben Tage. Eine kurze schriftliche Vortragsgliederung darf benutzt werden.

(4) Bei der mündlichen Prüfung sollen höchstens fünf Prüflinge zu einer Prüfungsgruppe zusammengefaßt werden. Die Prüfungszeit beträgt — außer der Zeit des mündlichen Vortrags — in jedem der Prüfungsgebiete für fünf Prüflinge in der Regel fünfzig Minuten, für weniger Prüflinge entsprechend weniger.

(5) Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können vom Prüfungsvorsitzenden als Beobachter zugelassen werden.

§ 10

Täuschungsversuch, Rücktritt

(1) Die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten, die Abgabe einer falschen Versicherung sowie jeder Täuschungsversuch hat den Ausschluß von der weiteren Prüfung zur Folge. Den Tatbestand der Täuschung stellt der Studienleiter fest. Die Prüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden.

(2) Nimmt der Prüfling ohne einen dem Studienleiter als ausreichend erscheinenden Entschuldigungsgrund nicht bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung teil, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) In den Fällen der Absätze (1) und (2) hat der Prüfling das Recht, gegen die Entscheidung des Studienleiters den Prüfungsausschuß anzurufen. Auf dieses Recht hat der Studienleiter ihn bei Mitteilung seiner schriftlichen Entscheidung hinzuweisen.

§ 11

Prüfungsergebnis

(1) Das Prüfungsergebnis wird zunächst für die einzelnen schriftlichen und mündlichen Leistungen festgesetzt. Die aus ihnen zu bildenden Teilergebnisse eines jeden Prüfungsgebietes und das Gesamtergebnis der Prüfung werden durch den Prüfungsausschuß festgestellt. Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Das Prüfungsergebnis wird durch eine der folgenden Noten ausgedrückt:

- | | |
|----------|--|
| sehr gut | (1) = eine besonders hervorragende Leistung |
| gut | (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung |

- befriedigend (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
- ausreichend (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- mangelhaft (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln
- ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung

(3) Der Gesamteindruck, den der Prüfling während der Studienzeit gemacht hat, wird in Zweifelsfällen bei der Gesamtbewertung berücksichtigt. Das Gesamturteil darf nicht besser als „ausreichend“ lauten, wenn der Prüfling in einem der Prüfungsgebiete als Teilergebnis „ungenügend“ erhalten hat.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden.

1. wenn in einem Prüfungsgebiet die Note auf „ungenügend“ lautet und nicht ein Ausgleich entweder mit mindestens der Note „gut“ in einem anderen Prüfungsgebiet oder mit der Note „befriedigend“ in zwei anderen Prüfungsgebieten erzielt ist,
2. wenn in zwei Prüfungsgebieten die Noten auf „mangelhaft“ lauten,
3. wenn das Gesamtergebnis (die Prüfungsgesamtnote) schlechter als „ausreichend“ ist.

In diesen Fällen wird das Gesamtergebnis mit „nicht bestanden“ benotet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, daß die Prüfung außerdem als nicht bestanden gilt, wenn das Teilergebnis im Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftslehre“ schlechter als ausreichend ist.

§ 12

Wiederholung der Prüfung

Eine nichtbestandene Prüfung kann nur einmal, und zwar frühestens nach einem Jahre und spätestens nach fünf Jahren, wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Einzelheiten für die Zulassung zu der Wiederholungsprüfung.

§ 13

Wirtschafts-Diplom

(1) Im Falle des Bestehens der Prüfung wird dem Prüfling das Wirtschafts-Diplom ausgehändigt. Es soll von dem Vorsitzenden, den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie vom Akademieleiter und vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer, auch wenn diese dem Prüfungsausschuß nicht angehört haben, unterzeichnet werden.

(2) Das Wirtschafts-Diplom hat die Teilergebnisse eines jeden Prüfungsgebietes und das Gesamtergebnis der Prüfung (§ 11 Abs. 1 Satz 2) zu enthalten. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, daß darüber hinaus auch die einzelnen Prüfungsleistungen im Diplom mit aufgeführt werden. Die Prüfungsordnung kann ferner vorsehen, daß dem Prüfling außer dem Diplom ein Zeugnis ausgehändigt wird, das die Teilergebnisse eines jeden Prüfungsgebietes und das Gesamtergebnis enthält; in diesem Falle kann die Aufnahme der Teilergebnisse im Diplom entfallen.

(3) Der Wirtschafts-Diplominhaber ist berechtigt, seinem Namen die Bezeichnung Wirtschafts-Diplominhaber oder die Abkürzung „Wirtsch.Dipl.“ beizufügen.

(4) Ein durch Täuschung erschlissenes Diplom kann durch die Akademie innerhalb eines Jahres entzogen werden, nachdem der Studienleiter von der Täuschung Kenntnis erlangt hat.

§ 14

Wirtschafts-Diplom betriebswirtschaftlicher Fachrichtung

(1) Bei überwiegend betriebswirtschaftlicher Ausrichtung des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums und der Diplom-Prüfung kann anstelle des in § 13 geregelten allgemeinen Wirtschafts-Diploms ein Wirtschafts-Diplom betriebswirtschaftlicher Fachrichtung erworben werden. Der Inhaber dieses Wirtschafts-Diploms betriebswirtschaftlicher Fachrichtung ist berechtigt, die Bezeichnung „Betriebswirt (VWA)“ zu führen.

(2) Für den Erwerb des Wirtschafts-Diploms betriebswirtschaftlicher Fachrichtung sind folgende besondere Voraussetzungen zu erfüllen:

1. der Schwerpunkt des Studiums und der Prüfung muß im Bereich der betriebswirtschaftlichen Fächer liegen. Dies ist dann der Fall, wenn die betriebswirtschaftlichen Fächer im Studium mit mindestens 45 % berücksichtigt worden sind. Ferner soll die Hausarbeit gemäß § 8 einem betriebswirtschaftlichen Fach entnommen werden; der Studienleiter kann eine Hausarbeit aus dem Gebiete der Volkswirtschaftslehre zulassen.
2. der Prüfungsbewerber muß den Realschulabschluß erworben haben oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweisen. Zur Prüfung kann auch zugelassen werden, wer mindestens die Volksschule mit Erfolg besucht und sich einer Zwischenprüfung unterzogen hat, die in der Regel nach dem 3. Semester, spätestens jedoch ein Jahr vor der abschließenden Prüfung stattzufinden hat. Die Zwischenprüfung wird von einem an der Akademie tätigen Universitätslehrer abgenommen, dem zwei schriftliche Arbeiten vorgelegt werden müssen, die der Prüfungsbewerber im Rahmen seines Studiums an der Akademie angefertigt hat. Außerdem soll der Prüfungsbewerber mit Volksschulabschluß während der Semesterferien Lehrveranstaltungen allgemeinbildender Art an der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie besucht haben.

(3) Im übrigen gilt § 13 entsprechend.

§ 15

Prüfungsgebühren

(1) Es werden Prüfungsgebühren erhoben. Die Höhe der Prüfungsgebühren bestimmt die Akademie.

(2) Bei Nichtbestehen der Prüfung oder Ausschluß von der Prüfung oder vorzeitigem Prüfungsabbruch (§ 10) werden die Gebühren nicht erstattet.

(3) Bei einer Wiederholung der Prüfung sind die vollen Gebühren erneut zu entrichten.

§ 16

Inkrafttreten Übergangsregelungen

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.

(2) Übergangsregelungen sind von den Akademien zu treffen.

— MBl. NW. 1969 S. 1596.

71111

Staatlicher Kampfmittelräumdienst Organisation, Aufgabenteilung

RdErl. d. Innenministers v. 29. 8. 1969 —
V A 3 — 1.20

- 1 Das Land unterhält zur Räumung und Vernichtung von Munition und Munitionsbestandteilen im Sinne des § 1 der Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Munition militärischer Herkunft oder durch andere explosionsgefährliche Gegenstände im Schrott vom 18. Februar 1963 — GV. NW. S. 115 SGV. NW. 7111) einen Staatlichen Kampfmittelräumdienst.
- 2 Die Aufgaben werden durch die Regierungspräsidenten wahrgenommen. Nach dem Mustergeschäftsverteilungsplan (mein RdErl. v. 26. 8. 1965 — SMBl. NW. 20051 —) ist das Dezernat 22 (Zivile Verteidigung, Zivilschutz, Feuerschutz) zuständig.
- 3 Den Regierungspräsidenten stehen als Personal für die Durchführung der in Nummer 1 genannten Aufgaben zur Verfügung
 - 3.1 Technische Einsatzleiter
 - 3.2 Feuerwerker als Truppführer
 - 3.3 Hilfstruppführer
 - 3.4 Munitionsräumarbeiter.

Für den Einsatz des Personals des Kampfmittelräumdienstes gelten die Vorschriften der „Dienstanzweisung für den Staatlichen Kampfmittelräumdienst“.

- 4 Zur Vernichtung der Kampfmittel werden Munitionszerlegebetriebe in Ringelstein und Hünxe unterhalten. Der Betrieb in Ringelstein untersteht dem Regierungspräsidenten in Detmold, der in Hünxe dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf.
- 5 Der Regierungspräsident trägt für die Kampfmittelräumung in seinem Bezirk die Verantwortung. Ihm obliegt insbesondere die Arbeitsplanung, die ordnungsgemäße Durchführung der Räumung, die Gewährleistung der Sicherheit und die Beaufsichtigung des bei der Räumung eingesetzten Personals.
- 6 Alle Räumarbeiten sollen so geplant werden, daß sie systematisch, mit Sorgfalt und unter höchstmöglicher Gewährleistung der Sicherheit durchgeführt werden können. Auf die Wirtschaftlichkeit der Arbeitsweise ist besonderer Wert zu legen.
- 7 Den Angehörigen des Staatlichen Kampfmittelräumdienstes drohen bei ihrer Arbeit erhöhte Gefahren, die sich aus der Eigenart ihrer Tätigkeit ergeben. Sie machen es erforderlich, die Aufgaben der einzelnen Bediensteten möglichst genau abzugrenzen sowie die Gesetze, Verordnungen, Sicherheitsvorschriften, Dienstanzweisungen und Merkblätter, die beachtet werden müssen, zum Gegenstand regelmäßiger Belehrungen zu machen.
- 8 Der Regierungspräsident bestellt zu seiner fachlichen Beratung und für die technische Einsatzlenkung mit Zustimmung des Innenministers einen Technischen Einsatzleiter.
Dieser ist für die zweckmäßige Planung und ordnungsgemäße Durchführung der Räumarbeiten, die sicherheitsgerechte Behandlung der Fundmunition (Prüfung und Lagerung), die fachtechnische Aufsicht und den Einsatz des Personals sowie für die Belehrung und Unterweisung der Angehörigen des Staatlichen Kampfmittelräumdienstes verantwortlich.
Ferner trägt er die Verantwortung für die Munitionslager seines Bezirks. Er hat die in diesem Zusammenhang erforderlichen lückenlosen Aufzeichnungen zu fertigen. Überprüfungen durch Stichproben vorzunehmen sowie die Ein- und Ausgänge an Kampfmitteln und deren Lagerung, Transport und Vernichtung zu überwachen.
Der Technische Einsatzleiter bestimmt unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften die Arbeitstechnik. Für jede größere Räumaufgabe hat er ein Arbeitsprogramm aufzustellen, das u. a. Angaben über den Umfang der erforderlichen Arbeiten je nach Auftrag, Erfahrung und örtlichen Gegebenheiten, die Zahl der erforderlichen Arbeitskräfte, die voraussichtliche Arbeitsdauer sowie die Art und Anzahl der technischen Geräte, die zweckmäßige Reihenfolge der Arbeiten sowie die Art der zu beseitigenden Fundmunition enthalten muß.
Der Technische Einsatzleiter wird im Verhinderungsfalle durch einen Truppführer vertreten.
- 9 Der Truppführer führt und beaufsichtigt einen Räumtrupp oder einen Munitionszerlegebetrieb. Er trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften.
Ihm obliegt das Einrichten und Räumen der Arbeitsstellen sowie der Einsatz der Fahrzeuge, Maschinen und Geräte. Er fertigt die vorgeschriebenen Berichte. Der Truppführer ist ferner für den Empfang, die Verwendung und die Rückgabe der Spreng- und Zündmittel verantwortlich.
- 10 Dem Hilfstruppführer können übertragen werden die Aufsicht bei Flächenräumungen (unter Leitung eines Truppführers), die Aufgrabung von Bomben (unter Ausschluß der Bombenentschärfung), die Ortung und Freilegung von Fundmunition, die Begleitung von Munitionstransporten sowie die Räumung von Einzelfundstellen (nach schriftlicher Weisung des Technischen Einsatzleiters).

Der Hilfstruppführer beaufsichtigt die ihm zugeteilten Arbeitskräfte. Er hat darauf zu achten, daß alle Sicherheits- und Behandlungsvorschriften eingehalten werden und daß die Arbeit sachgerecht verrichtet wird. Er hat über die geleisteten Arbeiten Aufzeichnungen zu machen.

- 11 Der Vorarbeiter leitet die ihm zugeteilten Munitionsräumarbeiter an und sorgt hierbei für ordentliche und sachgerechte Arbeit.
- 12 Der Regierungspräsident kann nach Maßgabe der ihm zugewiesenen Haushaltsmittel auch Privatunternehmen, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, mit der Durchführung von Räumarbeiten beauftragen. Bei der Planung und der Aufsicht über die ordnungsgemäße Durchführung dieser Firmenaufträge bedient sich der Regierungspräsident des Fachpersonals des Staatlichen Kampfmittelräumdienstes.

— MBl. NW. 1969 S. 1598.

71312

Druckgasverordnung

Änderung der Ziffer 25 Abs. 2 der Technischen Grundsätze

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 9. 1969 —
III A 2 — 8552 — (III Nr. 30:69)

Um Mißverständnisse über die Anwendung der Ziffer 25 Abs. 2 der Technischen Grundsätze zur bisher geltenden Druckgasverordnung in der Fassung meines RdErl. v. 19. 5. 1969 (SMBL. NW. 71312) zu vermeiden, wird dieser RdErl. durch folgende Nummer 1.3 ergänzt:

- 1.3 Die Fristen nach Nummer 1.1 beginnen mit dem Ablauf der bisher geltenden Fristen.

— MBl. NW. 1969 S. 1599.

II.

Personalveränderungen

Innenminister

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektoren H. Elkemann,
Dr. L. Frauenstein,
R. Hebenstreit,
P. Hoeltzenbein,
Dr. B. Rombach,
M. Seichter,

Regierungsbaudirektor P. Moelle,

Regierungsbranddirektoren A. Koss,
H. Schmidt

zu Ministerialräten

Regierungsrat W. Bonaventura
zum Oberregierungsrat

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat Dr. med. F.-J. Marke

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Regierungspräsident — Aachen —

Brandrat G. Kraus
zum Regierungs- und Brandrat

Regierungspräsident — Arnsberg —

Regierungsdirektoren F. Klüppelberg,
H. Thamm

zu Leitenden Regierungsdirektoren

Regierungspräsident — Detmold —

Oberregierungsrat G. Ritzke
zum Regierungsdirektor

Regierungspräsident — Düsseldorf —

Regierungsdirektor K. Wurmbach
zum Leitenden Regierungsdirektor
Regierungsmedizinaldirektor Dr. H. Bartels
zum Leitenden Regierungsmedizinaldirektor
Oberregierungs- und -medizinalrat Dr. C.-J. Tietz
zum Regierungsmedizinaldirektor
Oberregierungs- und -pharmazierat H. Polte
zum Regierungspharmaziedirektor

Regierungspräsident — Köln —

Regierungsdirektoren Dr. H. Estenfeld,
Dr. W. Wirsdorf
zu Leitenden Regierungsdirektoren
Regierungsräte A. Reimer,
G. Werner
zu Oberregierungsräten

Regierungspräsident — Münster —

Regierungsmedizinaldirektor Dr. K.-T. Roeingh
zum Leitenden Regierungsmedizinaldirektor
Regierungs- und Pharmazieratin E. Meister
zur Oberregierungspharmazieratin

Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

Regierungsräte z. A. M. Hoffmann,
K. Schütz
zu Regierungsräten

Chemisches Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen, Münster

Regierungspharmazierat Dr. H.-J. Hennig
zum Oberregierungspharmazierat

Es sind versetzt worden:

Regierungspräsident — Aachen —

Regierungsrat A. Erbel zur Stadtverwaltung Aachen

Regierungspräsident — Arnsberg —

Regierungsrat Dr. H.-G. Gahlen zum Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen

Regierungspräsident — Düsseldorf —

Leitender Regierungsdirektor U. Kleiner zum Kultusminister
Oberregierungsrätin M. de Roy zum Kultusminister

Regierungspräsident — Münster —

Regierungsrat K. Röwekamp zum Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Es ist in den Ruhestand getreten:

Regierungspräsident — Köln —

Leitender Regierungsdirektor Dr. H. Estenfeld

— MBl. NW. 1969 S. 1599.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.